



**BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN  
BEI ZUSTÄNDIGKEIT DES GEMEINDERATES (ART.56 BauG)**

**Ablauf - Ordentliches Verfahren**

	<b>Verfahren</b>	<b>BauG</b>	<b>Zeitbedarf</b>
1	Gesuchsteller reicht beim Gemeinderat das Baugesuch im <u>Doppel</u> samt den nach Art. 58 BauG erforderlichen Unterlagen ein. Gleichzeitig ist auf dem Baugrundstück eine Aussteckung vorzunehmen	Art.58  Art. 59	
2	Vorprüfung im Sinne von Art. 60 BauG durch die örtliche Baubehörde (Unterlagen, Aussteckung)	Art.60	umgehend
3	Sofern notwendig, ordnet die örtliche Baubehörde Änderungen oder Ergänzungen an.	Art.60	umgehend
4	Ausschreibung des Gesuches im Amtsblatt Anzeige an Anstösser Öffentliche Auflage während 20 Tagen	Art.61	unverzüglich
5	Einwendungsverfahren Dritte können Einwendungen erheben oder eine Zustellung des baurechtlichen Entscheides verlangen	Art.62/1	Frist 20 Tg
6	Weiterleitung der Einwände an die Bauherrschaft	Art.61/2	umgehend
7	Verbesserung / Anpassung durch Bauherrschaft. Stellungnahme der Bauherrschaft	Art.62/2	Frist 20 Tg
8	Baurechtlicher Entscheid ( Baubewilligung)	Art.64/67	innert längstens 3 bzw. 4 Monaten seit Einreichung des Gesuches
9	Mitteilung an den Gesuchsteller sowie allenfalls an Einwender und Personen, die den Entscheid verlangt haben.		
10	Rekurs an den Regierungsrat Privatrechtliche Einsprachen an zuständigen Richter	Art.69	Frist 20 Tg *

\* Wenn keine Einwendungen erhoben worden sind bzw. niemand die Zustimmung des Entscheides verlangt hat (Pkt.6), kann sofort nach Erhalt der Bewilligung mit dem Bau begonnen werden.